

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 166

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Januar 2007

Nr. 1, 15. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung
Autobahn (A) 12,
Berlin - Frankfurt (Oder)
Grundhafte Erneuerung
der rechten Richtungsfahrbah
km 30 - 40 einschl. AS Briesen
hier: Vorarbeiten auf
Grundstücken S. 1

Bekanntmachung
über die Auslegung des
Planfeststellungsbeschlusses
der Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Ost vom 23.11.2006 – Az: P-143.3-
BlN/13 – für die Verlängerung der
Nordkammer der Schleuse Kersdorf
Spree-Oder-Wasserstraße (SOW) km
89,73 nebst den dazugehörigen,
festgestellten Planunterlagen. S. 2

Preisblatt der Kommunen Stadt
Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose,
Gemeinden Jacobsdorf
und Briesen/Ortsteil Biegen
– ohne Sonderkunde,
gültig ab 01.01.2007 S. 3

Bekanntmachung
der Gemeinde Briesen
zur Straßenumbenennung S. 6

Landesbetrieb Straßenwesen
Niederlassung Autobahn
Stolpe, an der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf

Hoppegarten 15.11.2006

Bekanntmachung

**Autobahn (A) 12, Berlin - Frankfurt (Oder)
Grundhafte Erneuerung der rechten Richtungsfahrbah
km 30 - 40 einschl. AS Briesen
hier: Vorarbeiten auf Grundstücken**

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, im Bereich des Amt Odervorland zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom **27.11.2006 bis zum 28.02.2007** Vorarbeiten durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um Baugrundaufschluss- und Vermessungsarbeiten die bis ca. 20 m vom Fahrbahnrand der vorhandenen Richtungsfahrbahn Richtung Frankfurt (Oder) ausgeführt werden sollen.

Da die Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese zu dulden (§16 a FStrG). Als Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben Sie daher die genannten Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Bitte zeigen Sie diese ggf. unverzüglich an. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Wir weisen darauf hin, dass durch die o. g. Vorarbeiten nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden wird.

Bei Fragen steht Ihnen der Unterzeichnende unter Tel. (03342) 355 735 gern zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der Duldung von Vorarbeiten kann innerhalb von sechs Wochen seit öffentlicher Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beim Landgericht beantragt werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Autobahnamt, Stolpe an der Autobahn 111 in 16540 Hohen Neuendorf einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten sowie Gründe, Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Wir weisen darauf hin, dass Sie sich vor dem Landgericht durch einen Anwalt vertreten lassen müssen (Anwaltszwang).

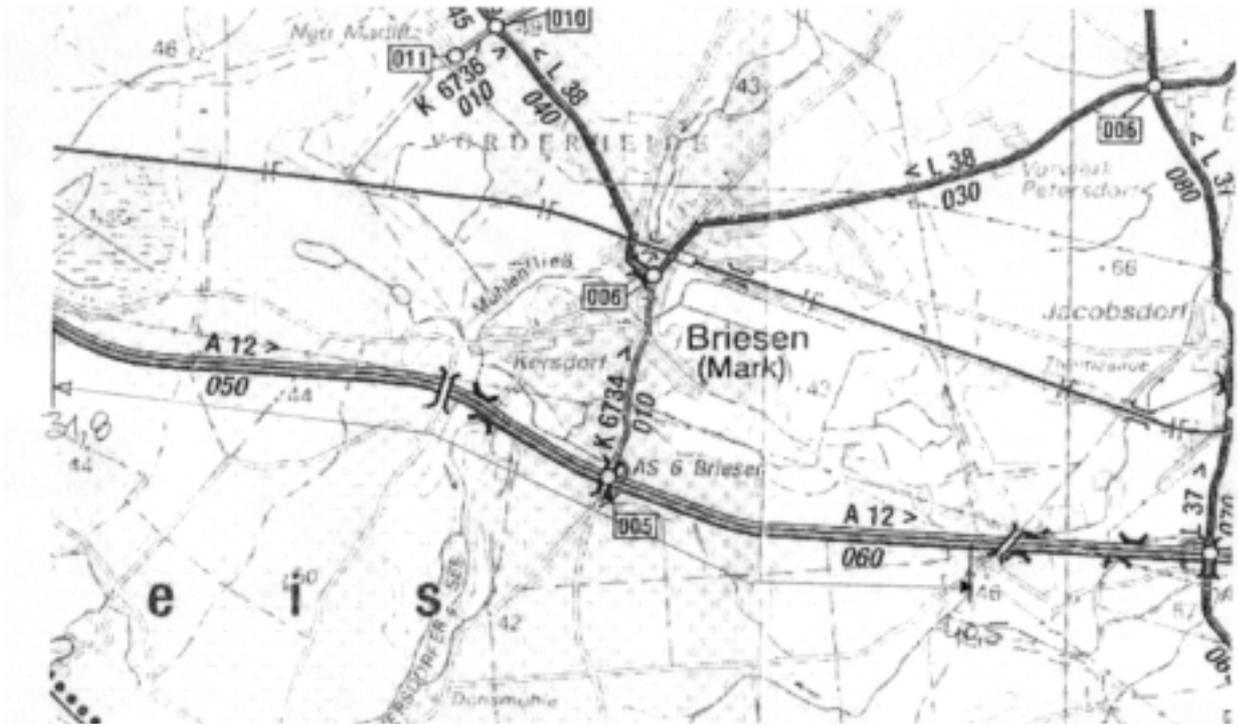
Im Auftrag

Maik Schübler

Rechtsgrundlage:

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 20.02.2003, BGBL Teil I S. 286

Übersichtsplan grundhafter Ausbau A 12 km 31,8 – 40,5, re. RF



Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
P-143.3-Bln/13 IV

Magdeburg, den 28.11.2006

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 23.11.2006 – Az: P-143.3-Bln/13 – für die Verlängerung der Nordkammer der Schleuse Kersdorf Spree-Oder-Wasserstraße (SOW) km 89,73 nebst den dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen.

I.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost hat gemäß § 19 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den Planfeststellungsbeschluss für o.g. Vorhaben erlassen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes zur Einsicht auszuliegen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 29.01.2007 bis 12.02.2007
(jeweils einschließlich)**

zur Einsicht aus bei:

Amt Odervorland
Bahnhofstraße 4, Bauamt, Zimmer 15
15518 Briesen (Mark)

in der Zeit

Montag	09:00 – 12.00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeit am Dienstag und Donnerstag

Ansprechpartnerin:

Frau Müller 033607/89750 oder Frau Dükert 033607/89752

Gemeinde Steinhöfel

- Der Bürgermeister -

Ortsteil Steinhöfel, Demnitzer Straße 7

15518 Steinhöfel

Montag 8:30 – 16:00 Uhr

Dienstag 8:30 – 16:00 Uhr

Mittwoch 8:30 – 16:00 Uhr

Donnerstag 8:30 – 18:00 Uhr

Freitag 8:30 – 11:00 Uhr

Gemeinde Rietz-Neuendorf

Bauamt

Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf

Dienstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Im Auftrag

Preuß

Mit Beschlussfassung der Gemeindevertretungen Briesen (Mark) und Jacobsdorf sowie der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) und Müllrose treten ab 01.01.2007 neue Preise für Wasser und Abwasser in Kraft.

Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinden Jacobsdorf und Briesen/Ortsteil Biegen – ohne Sonderkunde, gültig ab 01.01.2007

Kundeninformation

Zum 01.01.2007 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Wassertarif

1.1	Mengenentgelt (netto)	1,71 EUR/m ³
	zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 %	0,12 EUR/m ³
	Mengenentgelt (brutto)	1,83 EUR/m ³

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung
Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE). Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE (netto)	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 %	0,01 EUR/d
Grundpreis je WE (brutto)	0,16 EUR/d

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/ landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.) Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittel-punkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben. (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erho-lungsgrundstücke, Gärten u. ä.)

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenndurchfluss Qn (m ³ /h)	bis 2,5	6	10	15	25	40	60	150	250
Grundpreis	0,15	0,37	0,61	0,92	1,53	2,45	3,68	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7%	0,01	0,03	0,04	0,06	0,11	0,17	0,26	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,16	0,40	0,65	0,98	1,64	2,62	3,94	9,84	16,41

(üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen:

- zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengenentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral -
(ohne Fäkalischlammtransport aus Kleinkläranlagen KKA)

Bruttoendpreis

2,73 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück gelie-fert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nach-weislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abge-setzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwas-sermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA)
(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben.)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung
Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE (brutto) 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und son-stiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. (Bsp. Arzt-praxen, Architektenbüros u. ä.) Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittel-punkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben. (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.)

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenndurchfluss Qn (m³/h)	bis 2,5	6	10	15	25	40	60	150	250
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,20	0,49	0,81	1,21	2,01	3,23	4,84	12,10	20,17

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätsvorhaltung SW von TW, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3	Niederschlagswasserentsorgung	
	Bruttoendpreis	0,99 EUR/m²
	Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.	
	Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Pkt. 2.1 zu berücksichtigen.	
2.4	Mengenentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA	
	Bruttoendpreis	34,85 EUR/m³

II NEBENLEISTUNGEN

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung (TW-HAL)

1.1	Grundpauschale (netto)	868,07 EUR
	Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum erfolgen.	
	Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!	
	zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 19 %	164,93 EUR
	Grundpauschale (brutto)	1.033,00 EUR
1.2	Einheitspreis (netto)	54,62 EUR/m
	Preis pro Meter Rohrverlegung im öffentlichen Bauraum	
	Anschlussdimension < DN 50	
	zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 19 %	10,38 EUR/m
	Einheitspreis (brutto)	65,00 EUR/m
1.3	Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:	
	• Grundwasserabsenkungen	
	Nettopreis	48,74 EUR/h
	zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 19 %	9,26 EUR/h
	Bruttopreis	58,00 EUR/h
	• sind mehrere Leitungen in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75 fachen nach Pkt. 1.1 sowie nach Pkt. 1.2.	
	Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.	
	Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.	

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses (AW-GAL)

2.1	Grundpauschale (brutto)	2160,00 EUR
	Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelananschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150 bis max. 1 m auf dem Grundstück.	
	Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!	
2.2	Einheitspreis (brutto)	137,00 EUR/m
	Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum	
	Aushubtiefe ≤ 2,0 m	
	Anschlussdimension ≤ DN 300 bzw. für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung	
2.3	Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:	
	• Erdarbeiten > 2,0 m Aushubtiefe einschließlich Verbau zum Bruttopreis von	131,00 EUR/m
	• zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erd- und Straßenbauarbeiten, Lieferung und Montage (brutto)	712,00 EUR/Stck
	• Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von	58,00 EUR/m
2.4	Sind Schmutz- und Regenwasser in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75fachen nach Pkt. 2.1 sowie nach Pkt. 2.2.	
2.5	Bei auf privaten Grundstücken liegenden öffentlichen Abwasserleitungen wird für die Anbindung dieses Grundstücks folgender Preis berechnet. (brutto)	1.319,00 EUR
	Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.	

3. Vermietung von Standrohren

3.1	Zinslose Kautions	
	Bruttoendpreis	256,00 EUR

3.2	Ausleihentgelt (netto) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 % Ausleihentgelt (brutto)	1,12 EUR/d 0,08 EUR/d 1,20 EUR/d
3.3	Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung - siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -	
4.	Mahnverfahren	
4.1	1. Mahnung	kostenfrei (Erinnerungscharakter)
4.2	2. Mahnung Bruttoendpreis	2,60 EUR
4.3	Gerichtliches Mahnverfahren	Kostenersatz
5.	Sperrandrohung	Kostenersatz
6.	Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser Bruttoendpreis	41,00 EUR
7.	Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser Wiedereinschaltpreis (netto) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 % Wiedereinschaltpreis (brutto)	41,00 EUR 2,87 EUR 43,87 EUR
8.	Herstellung eines Bauwasseranschlusses	
8.1	Zinslose Kautions Bruttoendpreis	50,00 EUR
8.2	Grundpreis Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers. - s. Pkt. 1.3 unter Abschnitt I -	
8.3	Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. - s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -	
8.4	Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 19 %	Kostenersatz
9.	Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers	
9.1	Wechselpreis Zähler Qn 2,5 - 10 (netto) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 % Wechselpreis Zähler Qn 2,5 - 10 (brutto) zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	35,98 EUR 2,52 EUR 38,50 EUR
9.2	Wechselpreis Zähler Qn >10 (netto) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 % Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	74,77 EUR 5,23 EUR 80,00 EUR
10.	Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlertgrenzen nicht überschritten werden.	
11.	Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser	
11.1	Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto)	24,00 EUR
11.2	Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto)	33,00 EUR
11.3	Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto)	77,00 EUR
11.4	Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto)	48,00 EUR
11.5	Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto)	10,00 EUR
12.	Vermietung Wasserwagen Mietpreis (netto) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 % Mietpreis (brutto) Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauches. Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.	10,28 EUR/d 0,72 EUR/d 11,00 EUR/d
13.	Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 %	Kostenersatz

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen zur Straßenumbenennung

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen Beschlussnummer 35/06 zur Umbenennung von Straßennamen im Ortsteil Biegen vom 07.12.2006:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt ein Teilstück des Weges im Ortsteil Biegen Flur 5; Flurstück 129 „Schwarzer Weg“ Straßenummer 904 von Netzknoten 133 bis Netzknoten 140 in „**Dorfstraße**“ umzubenennen.

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen Beschlussnummer 34/06 zur Umbenennung von Straßennamen im Ort Briesen vom 07.12.2006.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen(Mark) beschließt, für das Grundstück, Neubrück Forst, Flur 1; Flurstück 299 „An der Kerhrsdorfer Schleuse 12“, die neue Bezeichnung „**Haus am Wehr**“.

Nach der Bekanntmachung wird der neue Straßennamen durch Beschilderung ausgewiesen. Für den Übergangszeitraum wird die alte Beschilderung durch Querstrich entwertet und die neue Beschilderung darunter angebracht. Personaldokumente werden kostenlos im Einwohnermeldeamt zu den üblichen Sprechzeiten geändert.

gez. Stumm
 Amtsdirektor



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
 Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
 Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.